

Duggingen



Nr. 9.01.00

Steuerreglement

Vom 6.06.2012

Die Gemeindeversammlung vom 06.06.2012, gestützt auf § 47 Abs. 1., Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) und das kantonale Steuergesetz vom 7. Februar 1974 beschliesst folgendes Steuerreglement:

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement enthält die Grundsatzbestimmungen betreffend Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsmittel im kommunalen Steuerbereich.
- ² Es gilt für alle in die Steuerhoheit der Einwohnergemeinde Duggingen fallenden natürlichen und juristischen Personen.
- ³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde folgende Gemeindesteuern:
 - a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen.
 - b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

§ 2 Steuersatz, Steuerfuss

Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich jeweils im Anschluss an die Beratung des Budgets/Voranschlags den Steuerfuss und die Steuersätze fest, nämlich

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen.
- b. den Steuersatz für die Ertragssteuer der juristischen Personen.
- c. den Steuersatz für die Kapitalsteuer der juristischen Personen.

§ 3 Steuerveranlagung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung veranlagt die unselbständig Erwerbenden und die Nichterwerbstätigen.
- ² Der Gemeinderat kann die Veranlagung der unselbständig Erwerbenden und der Nichterwerbstätigen der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung / Vorausrechnung

- ¹ Für die Erhebung der Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung massgeblich. Die Gemeindesteuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen durch den Kanton oder die Gemeindeverwaltung zugestellt.
- ² Liegt die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung noch nicht vor, kann für die Gemeindesteuern provisorisch eine Vorausrechnung im Sinne einer Akontozahlung gestellt werden.
- ³ Die Vorausrechnung ist durch eine entsprechend berichtigte definitive Steuerrechnung zu ersetzen, sobald die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung vorliegt.

§ 5 Rechtsmittel

- ¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
- ² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer gemäss kantonalen Steuergesetzgebung bestehen, zu wahren.
- ³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, in Liestal offen.

§ 6 Steuerbezug, Fälligkeit, Vergütungszins, Verzugszins

- ¹ Der Gemeinderat kann den Steuerbezug der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.
- ² Die Gemeindesteuern werden jeweils am 30. September des Steuerjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Stichtag, tritt die Fälligkeit am 31. Dezember ein.
- ³ Durch ein Rechtsmittelverfahren wird die Fälligkeit der Gemeindesteuer nicht hinausgeschoben.
- ⁴ Bei Beendigung der Steuerpflicht sind die Gemeindesteuern sofort zur Zahlung fällig. Sie sind vor dem Wegzug zu bezahlen.
- ⁵ Auf Steuerbeträgen, die vor den Fälligkeitsterminen bezahlt werden, jedoch frühestens ab 1. Januar des Steuerjahres und maximal bis zur Höhe des geschuldeten Steuerbetrages, wird ein Vergütungszins gewährt. Für Zahlungen nach dem Fälligkeitstermin wird ein Verzugszins erhoben.
- ⁶ Der Gemeinderat legt den Satz für den Verzugs- und Vergütungszins fest. Sofern der Steuerbezug der kantonalen Steuerverwaltung übertragen wird, gilt der gleiche Verzugs- und Vergütungszinssatz wie für den Bezug der Staatssteuer.
- ⁷ Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss kantonalen Steuergesetzgebung werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

§ 7 Stundung und Erlass

Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Steuerreglement der Gemeinde Duggingen vom 22.06.1998 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.01.2013 in Kraft und bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 6.06.2012

Einwohnergemeinde Duggingen

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 20.08.2012